

Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für gewerbliche und sonstige Nutzungen im Innenstadtbereich (Gestaltungsrichtlinien)

Der neugestaltete Marktplatz mit seinem näheren Umfeld soll als abwechslungsreich nutzbarer Außenbereich weiterentwickelt werden.

Ziele der städtebaulichen und bauplanerischen Belange sind, den historischen Stadtkern zu erhalten und den öffentlichen Raum aufzuwerten, um so eine gute Aufenthaltsqualität und ein ansprechendes Ambiente für Besucher und Bewohner zu schaffen und den Fremdenverkehr in Königslutter am Elm zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für folgende Straßen:

Lutterstraße, Marktstraße, Am Markt, Amtsgasse, Westernstraße (Fußgängerzone) und südl. Bahnhofsstraße.

/ Die Aktionsfläche und das Podest auf dem Marktplatz sind in der Anlage 2 gekennzeichnet.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zur Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe

(1) Bodenbeläge, z.B. Teppiche, Kunstrasen und ähnliches dürfen nicht ausgelegt werden.

(2) Einfriedungen von Nutzungsflächen (Windschutzwände, Pergola und ähnliches) sind unzulässig.

(3) Tische und Stühle

Die Möblierung darf nur aus hochwertigen Tischen und Stühlen (Einzelstühle/Einzeltische/keine Einfachstühle aus Kunststoff) bestehen. Auf Leuchtfarben ist hierbei zu verzichten.

Als Materialien sind Holz, Metall oder Geflecht (ggf. Kombination mit Kunststoff) zu wählen.

Die vorgesehene Möblierung ist mit der Bauverwaltung abzustimmen.

(4) Aufbewahrung des Mobiliars

Die Möblierung ist außerhalb der Betriebszeiten gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von den Freisitzflächen abzuräumen.

(5) Begrünung

Eingrünungen von Außenbewirtschaftungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen mittels bepflanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden. Eine Einfriedung darf nicht entstehen.

§ 3 Dezentrale gastronomische Nutzung vor den Lokalen

Zusätzlich zu § 2 gilt folgende Regelung:

Als Sonnenschutz sind nur Einzelschirme und freitragende Markisen zulässig. Im Rahmen der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung hat eine Abstimmung mit der Bauverwaltung zu erfolgen (nicht zugelassen sind z. B. Neonfarben).

Die Schirme dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern und müssen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Fahrbahn einhalten. Durch die Schirme darf kein durchgehendes Dach entstehen. Werden Bodenhülsen vorgesehen, sind diese nach Abstimmung mit der Bauverwaltung von einer Fachfirma zu erstellen.

§ 4 Sonstige dezentrale gastronomische Nutzung

Eigenständige ambulante gastronomische Imbiss- und Verkaufsstände außerhalb von Veranstaltungen/Wochenmarkt sind nicht zulässig.

§ 5 Zentrale gastronomische Nutzung auf der Aktionsfläche

- (1) Die Aktionsfläche soll einer hochwertigen Nutzung zugeführt und daher mit Sonnenschutz versehen werden. Insbesondere aufgrund der historischen Bedeutung des Marktplatzes und der damit verbundenen gestalterischen Gesichtspunkte sind die von der Stadt Königslutter am Elm angeschafften Sonnenschirme zu verwenden, die gepachtet werden können.
- (2) Die Schirme sind in Zeiten außerhalb der Bewirtschaftung einzuklappen. Bei längeren Nutzungsunterbrechungen und in der Winterperiode werden sie von der Stadt, bzw. dem Eigentümer eingelagert.
- (3) Eigenwerbung, die über die üblichen Tischaufsteller hinausgeht, ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 6 Andere gewerbliche Sondernutzungen

Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor der eigenen Geschäftsfassade bis zu einer Tiefe von höchstens 1 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig.

Es muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.

§ 7 Sonstige Nutzungen

Sonstige Nutzungen sollen vorrangig auf der/dem Aktionsfläche/Podest stattfinden.

Erlaubnisse können insbesondere erteilt werden für

- kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung,
- sonstige Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebungs/Attraktivitätssteigerung darstellen,
- Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen, bedeutender gesellschaftlicher Organisationen,
- Sportveranstaltungen,
- Straßenfeste von Anwohnern und/oder Gewerbetreibenden (im Bereich ihres Gewerbebetriebes), gewerbliche Nutzungen zu besonderen Anlässen.

Aus diesen Nutzungen können sich Einschränkungen für erteilte Sondernutzungen ergeben.

Königslutter am Elm, den 24.10.2007

gez. Lippelt

Siegel

(Lippelt)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Helmstedt
Nr. 43 vom 02.11.2007